



AnwaltsVerband Baden-Württemberg
im Deutschen**Anwalt**Verein e. V.

Freiheit und Verantwortung

Ein kleiner Leitfaden zum anwaltlichen Berufsrecht
und zur anwaltlichen Berufsethik

Freiheit und Verantwortung

Ein kleiner Leitfaden zum anwaltlichen Berufsrecht
und zur anwaltlichen Berufsethik

Inhalt

Vorwort des Herausgebers	7
Vorwort der Autoren	9

Teil A Berufsrecht

I. Berufsrecht allgemein	11
II. ausgewählte anwaltliche Grundpflichten	12
1. Unabhängigkeit	12
2. Verschwiegenheit	12
3. Sachlichkeitsgebot	12
4. Interessenkonflikt	13
5. Umgang mit Fremdgeld	13
6. Gewissenhaftigkeit, Fortbildung	13
III. Sonstige berufsrechtliche Regelungen	14

Teil B Anwaltliches Verhalten in einzelnen Konstellationen

I. Verhältnis Anwalt – Gericht	15
1. Vorgaben, Regeln (Beispiele)	15
a) Wahrheitspflicht im Zivilprozess	15
b) Sachlichkeitsgebot im Zivilprozess	16
c) Vorgaben im Strafprozess	17
2. Anstand/Höflichkeit	19
a) Unpünktlichkeit	19
b) Auftreten	19
c) Kommunikation	19
d) Terminverlegungen	20
e) Anrede	20
f) Begrüßung	20

II. Verhältnis Anwalt – Mandant	21
1. Vorgaben, Regeln (Beispiele)	21
a) Fremdgeld	21
b) Interessenkollision	21
c) Unabhängigkeit	22
d) Gewissenhaftigkeit	23
e) Verschwiegenheit	24
f) Unterrichtung	25
g) Geldverkehr	26
h) PKH/VKH	26
2. Anstand/Höflichkeit	27
III. Verhältnis Anwalt – Mitarbeiter	28
1. Vorgaben, Regeln	28
a) Arbeitsbedingungen	28
b) Umgang mit Auszubildenden	28
c) Arbeitsanweisungen	28
2. Höflichkeit/Anstand	28
IV. Verhältnis Anwalt – Anwalt	29
1. Vorgaben, Regeln	29
a) Beantragung eines Versäumnisurteils	29
b) Zustellung von Anwalt zu Anwalt	29
c) Umgehung des Gegenanwalts	30
d) Sachlichkeit	30
2. Anstand/Höflichkeit	31

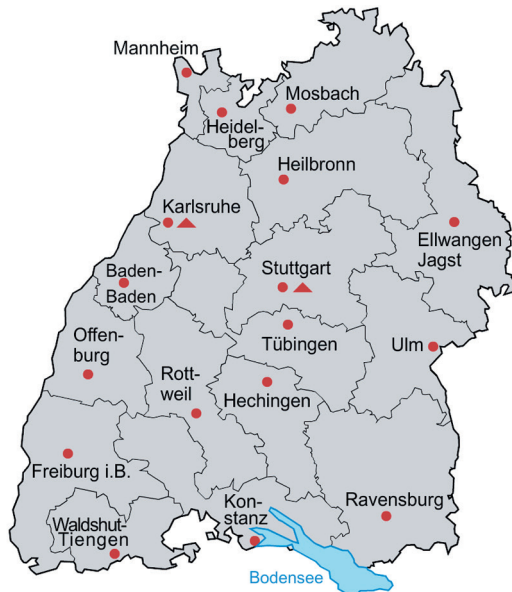
Teil C Anwaltliche Berufsethik

I. Allgemein	32
II. Einzelfälle	34

Teil D Verzeichnis verwendeter und weiterführender Literatur

I. Verwendete Literatur – Auswahl	38
II. Weiterführende Literatur – Auswahl	38

**Dem Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V.
gehören 25 örtliche Anwaltsvereine an.**



- Sitz Landgericht
- ▲ Sitz Oberlandesgericht

Unsere Mitgliedsvereine

Anwaltsverein Aalen e. V.
 Anwaltverein Baden-Baden e. V.
 Anwaltsverein Bad Mergentheim e. V.
 Verein der beim BGH
 zugelassenen RAe e. V.
 Anwaltsverein Ellwangen e. V.
 Anwaltverein Esslingen e. V.
 Freiburger Anwaltverein e. V.
 Anwaltsverein für den LG-Bezirk
 Hechingen e. V.
 Anwaltsverein Heidelberg e. V.
 Anwaltverein Heidenheim e. V.
 Heilbronner Anwaltverein e. V.
 Anwaltsverein Karlsruhe e. V.
 Anwaltsverein im LG-Bezirk
 Konstanz e. V.
 Lörracher Anwaltsverein e. V.
 Mannheimer Anwaltsverein e. V.
 Anwaltsverein Mosbach e. V.
 Anwaltsverein für den
 LG-Bezirk Offenburg e. V.
 Anwaltverein Ravensburg e. V.
 Rottweiler Anwaltverein e. V.
 Anwaltsverein Schwäbisch
 Gmünd e. V.
 Anwaltsverein im Schwarzwald-
 Baar-Kreis e. V.
 Anwaltverein Stuttgart e. V.
 Anwaltsverein für den LG-Bezirk
 Tübingen e. V.
 Anwaltverein Ulm e. V.
 Anwaltsverein Waldshut e. V.

Vorwort des Herausgebers



*Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident des Anwaltsverbandes
Baden-Württemberg*

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein e. V. ist der Zusammenschluss der 25 örtlichen Anwaltsvereine in Baden-Württemberg, die auch Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind. Der Anwaltsverband wurde 1976 gegründet. Inzwischen vertritt er die berufspolitischen Interessen von mehr als 9.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Baden-Württemberg gegenüber der Landespolitik und in der Öffentlichkeit, z. B. durch Gespräche mit dem Justizminister, den Landtagsabgeordneten oder Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben. Er arbeitet dabei mit anderen berufsständischen Organisationen, vor allem dem Deutschen Anwaltverein in Berlin und Brüssel, zusammen.

Der Vorstand des Anwaltsverbandes besteht derzeit aus neun Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in Kanzleien unterschiedlicher Größe und auf diversen Rechtsgebieten vom Familien- und Erbrecht über Handels- und Gesellschaftsrecht, das Verkehrs- oder Arbeitsrecht bis hin zum Insolvenz- oder Verwaltungsrecht tätig sind. Im Vorstand sind bewusst jüngere wie ältere Anwaltskolleginnen und -kollegen aus den verschiedenen Regionen Baden-Württembergs vertreten, um die Vielfalt anwaltlicher Tätigkeit möglichst breit abzubilden.

Nach dem Eindruck des Vorstandes scheinen manche bewährte Verhaltensweisen von Anwälten im Laufe der Zeit in Vergessenheit geraten zu sein.¹ Aus diesem Grunde haben

¹ beispielsweise die früheren - von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) festgestellten - „Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts“ wurden mit den beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 (sog. Bastille-Beschlüsse) für rechtlich unverbindlich erklärt.

sich die beiden AVBW-Vorstandsmitglieder RA Dr. Jörg Meister und RA Detlev Heyder entschlossen, ihre Tipps für eine gute anwaltliche Berufsausübung in diesem Leitfaden zusammenzustellen. Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern gibt vor allem persönliche Eindrücke der beiden Kollegen aus ihrem beruflichen Alltag wieder.

Viele Fachbeiträge zur Berufsausübung von Rechtsanwälten können in den Organzeitschriften „BRAK-Mitteilungen“ und „Anwaltsblatt des DAV“ gelesen werden.²

Der DAV setzt sich dafür ein, dass Berufsanwärter zukünftig vor der Zulassung zur Anwaltschaft durch die Rechtsanwaltskammern einen Nachweis erbringen müssen, dass sie mindestens zehn Stunden im anwaltlichen Berufsrecht geschult worden sind.

Hinweise zur Ergänzung dieser Zusammenstellung nimmt der Anwaltsverband gerne entgegen, um sie in etwaigen Folgeauflagen berücksichtigen zu können. Der Vorstand des Anwaltsverbandes hofft, mit diesem Leitfaden zur Verbesserung des kollegialen Umgangs und eventuell zur

verbesserten Außenwirkung des Berufsstandes beitragen zu können.

Er dankt den beiden Kollegen im Namen aller Mitglieder ganz herzlich für dieses besondere Engagement für die Qualitätssicherung bei Anwälten.

Wir wünschen aufschlussreiche Lektüre.

Stuttgart, im Frühjahr 2015

Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter Kothe
*Präsident des Anwaltsverbandes
Baden-Württemberg*

Rechtsanwalt Dr. Jörg Meister
war von 2000 – 2008 Vorsitzender des Mannheimer Anwaltsvereins und ist Vorsitzender des Ausschusses für Anwaltliche Berufsethik und Anwaltskultur des Deutschen Anwaltsvereins (DAV).

Rechtsanwalt Detlev Heyder
ist Vizepräsident des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg, Vorsitzender des Freiburger Anwaltsvereins und Mitglied des Ausschusses Menschenrechte der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK).

Vorwort der Autoren



Rechtsanwalt Dr. Jörg Meister

Die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist in den letzten Jahrzehnten ganz erheblich gestiegen³. Der Rechtsberatungsmarkt ist umkämpft. Dies führt teilweise zu einer Erosion der Sitten. Ein wie auch immer geartetes Fehlverhalten Einzelner schadet dem Ansehen der Anwaltschaft. Dies kann zu Nachteilen für die Gesellschaft führen, weil die Anwaltschaft diejenige Institution ist, die den Bürgern den Zugang zum Recht ermöglichen soll. Die Integrität der Anwaltschaft trägt dazu bei, dass diese Aufgabe erfüllt werden kann.

Es muss also ein Anliegen Aller sein, die Institution Anwaltschaft im Interesse der Gesellschaft, aber auch im eigenen Interesse zu stärken. Deshalb ist es erforderlich, jedem Anwalt⁴ Maßstäbe aufzuzeigen, die eine gute Berufsausübung gewährleisten und damit zu einer Stärkung der Anwaltschaft beitragen können.



Rechtsanwalt Detlev Heyder

Die Vorgaben, die eine gute Berufsausübung sichern sollen, sind in verschiedenen Regelwerken verstreut (z. B. BRAO, BORA, StGB etc.). Es gibt außerdem eine umfangreiche Judikatur und Literatur zu der Berufsausübung der Rechtsanwälte. Ungeachtet dessen erweckt das Auftreten mancher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Eindruck, als seien die Regeln nicht immer präsent und als sei das Gespür für das, was man tun oder lassen sollte, unterentwickelt.

Deshalb soll mit diesem kleinen Leitfaden der Versuch unternommen werden, an einige wesentliche Bestimmungen des Berufsrechts zu erinnern und durch wenige Beispiele aufzuzeigen, wie schnell Anwältinnen und Anwälte in die Situation geraten können, hiergegen zu verstoßen und sich dadurch selbst zu schaden und auf diese Weise auch das Ansehen der Anwaltschaft zu beeinträchtigen.

² Das monatlich erscheinende Anwaltsblatt ist online einsehbar unter: <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/Startseite.html>

³ von rund 13.000 Berufsträgern im Jahr 1959 auf rund 161.000 im Jahr 2013

⁴ Sofern im Folgenden von Anwalt oder Anwältin die Rede ist, soll im Interesse der sprachlichen Vereinfachung jeweils auch das andere Geschlecht gemeint sein.

Darüber hinaus soll der Leser dafür sensibilisiert werden, dass eine gute Berufsausübung nicht selten schwierige Entscheidungen in Fragen der Berufsethik erfordert³. Die Frage nach dem ethisch gebotenen Verhalten beginnt – vereinfacht gesagt – dort, wo die bestehenden Regeln keine Antwort geben und dennoch die Frage zu beantworten ist, wie man in der konkreten Situation handeln sollte, wenn man seinen Beruf gut ausüben will.

Schließlich soll auch an einige wenige Erfordernisse von Höflichkeit und Anstand erinnert werden, deren Einhaltung jenseits der beruflichen Regeln und jenseits der Berufsethik zu dem Ansehen unseres Berufs beitragen könnte.

Dieser kleine Leitfaden versteht sich nicht als Grundlage für einen, wie auch immer gearteten, Kodex und soll auch in keiner Weise als Maßstab für die Auslegung von berufsrechtlichen Vorschriften dienen, sondern lediglich als Versuch verstanden werden, einerseits berufsrechtliche Regeln in Erinnerung zu rufen und andererseits für berufsethische Fragen zu sensibilisieren.

Der Anwaltsberuf ist ein freier Beruf und dient maßgeblich der Teilhabe der Bürger am Recht. Die Freiheit des Berufs und die Verantwortung des Anwalts werden nur gewahrt, wenn der Beruf gut ausgeübt wird.

Freiheit und Verantwortung korrespondieren in diesem Sinne

Mannheim, Freiburg im
Dezember 2014

RA Dr. Jörg Meister und
RA Detlev Heyder

Teil A | Berufsrecht

I. Berufsrecht allgemein

Berufsrechtliche Regeln schränken einerseits die in Artikel 12 des Grundgesetzes (GG) garantierte Berufsfreiheit ein, bieten aber andererseits der Anwaltschaft auf dem umkämpften Markt der Rechtsberatung eine Art Schutzzaun, weil „uns Rechtsanwälten eine einzigartige berufliche Stellung als Rechtsberater gewährleistet“ wird. Die berufsrechtlichen Regeln sind darauf ausgerichtet, sowohl dem Gemeinwohlbezug der anwaltlichen Tätigkeit Rechnung zu tragen als auch die Bedürfnisse der rechtlich nicht informierten Nachfrager rechtlicher Dienstleistungen zu berücksichtigen⁵.

Der Anwaltsberuf ist ein Vertrauensberuf. Das Vertrauen des Mandanten in eine gute Berufsausübung durch den Anwalt bedarf der Rechtfertigung und des staatlichen Schutzes. Der Mandant muss auf das aus einschlägiger Qualifikation, Fortbildung und Berufserfahrung resultierende Expertenwissen des Anwalts vertrauen können. Der Anwalt muss dieses Vertrauen rechtfertigen⁶.

Grundlage für die Berufsausübung ist das Berufsrecht. Durch das anwaltliche Berufsrecht werden wesentliche ethische Grundlagen konkretisiert, ohne dass dort der Begriff „Ethik“ verwendet wird⁷.

Im Folgenden werden in aller Kürze einige zentrale berufsrechtliche Regelungen dargestellt, durch die anwaltliche Grundpflichten aufgezeigt werden.

⁵ Hartung, Anwaltliches Berufsrecht, Hilfreich oder hinderlich?, DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 13. Aufl. 2013, Seite 73 ff.

⁶ vgl. hierzu u. a. Kilian, Berufsethische Regeln – Ein Modell für die deutsche Anwaltschaft?, AnwBl 2013, S. 688 ff.

⁷ Gillmeister, Ethik in der Strafverteidigung, Strafverteidigung im Rechtsstaat, 2009, S. 124 ff.

II. Anwaltliche Grundpflichten

Dargestellt werden einige wesentliche statusbildende Grundpflichten, ohne dass damit andere Berufspflichten vernachlässigt werden sollen.

1. Anwaltliche Unabhängigkeit

(§§ 1, 43a Abs. 1 BRAO, 1 BORA)

Der Grundsatz der freien Advokatur ist die zentrale Vorgabe für anwaltliche Berufsausübung⁸. Der Anwalt, der für den Bürger den Zugang zum Recht zu gewährleisten hat, muss unabhängig vom Staat, aber auch möglichst unabhängig vom Mandanten sein. Nur dann ist Rechtsrat gewährleistet, der nicht von sachfremden Interessen geleitet ist, welche von einer guten Beratung und Vertretung wegführen. Insbesondere die Abhängigkeit vom Mandanten kann in vielfacher Hinsicht Probleme bereiten.

2. Verschwiegenheitspflicht

(§§ 43a Abs. 2 BRAO, 2 BORA, § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB)

Die Verschwiegenheitsverpflichtung ist eines der wesentlichen Alleinstellungsmerkmale der Anwaltschaft. Sie beruht darauf, dass der Anwaltsberuf ein Vertrauensberuf ist. Der Mandant vertraut sich dem Anwalt an. Voraussetzung für Vertrauen ist Verschwiegenheit.

Die Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung ist u. a. strafrechtlich sanktioniert (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB) und durch Beschlagnahmeverbote (§ 97 StPO) und das Aussageverweigerungsrecht (§ 53 StPO) geschützt⁹.

3. Sachlichkeitsgebot

(§ 43a Abs. 3 BRAO)

Das Gebot der Sachlichkeit, das die Verbreitung von Unwahrheiten und die Herabsetzung Anderer verhindern soll, wird sowohl im mündlichen, als auch im schriftlichen Verkehr innerhalb und außerhalb von Gerichtsverfahren besonders häufig verletzt. Aufgabe des Anwalts ist die Versachlichung von Standpunkten. Die Einhaltung dieses Gebots dient der vernünftigen Annäherung unterschiedlicher Interessen und, sofern

⁸ vgl. u. a. Hellwig, Unabhängigkeit und Gemeinwohl: Dimensionen der anwaltlichen Freiheit, AnwBl 2013, 677 ff. mit zahlreichen weiterführenden Hinweisen

⁹ vgl. Hartung, DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwälte, Seite 79; zum Verhältnis der Verschwiegenheitsverpflichtung zur Wahrheitspflicht vgl. Brand, Das Spannungsverhältnis zwischen Wahrheits- und Verschwiegenheitspflicht, AnwBl. 2014, 286 ff. mit vielen weiterführenden Hinweisen

dies nicht möglich ist, einer an der Sache orientierten streitigen Auseinandersetzung ohne unnötige Emotionen und persönliche Herabwürdigung der Beteiligten.

4. Vermeidung von Interessenkonflikten

(§§ 43 Abs. 4 BRAO, 3 BORA)

Das Verbot, für beide Seiten tätig zu sein, das selbst bei Einverständnis der Betroffenen gilt, ist u. a. in § 3 BORA statuiert und strafrechtlich sanktioniert (§ 356 Abs. 1 StGB). Es stellt eines der wesentlichen Merkmale dar, die den Anwalt von anderen Rechtsberatern unterscheidet. Die Beachtung dieses Gebots kann im Einzelfall schwierig sein. Selbst erfahrene Anwälte geraten nicht selten in Gefahr, sich in Interessenkonflikte zu begeben. Dies gilt umso mehr, als die BGH-Rechtsprechung durchaus schwierige Abgrenzungsfragen offen lässt¹⁰.

5. Umgang mit Fremdgeld

(§§ 43a Abs. 5 BRAO, 4 BORA)

Der Umgang mit Fremdgeld ist u. a. in § 4 BORA geregelt. Es erstaunt aber immer wieder, wie leichtfertig Anwälte mit Fremdgeld umgehen. Dies beruht u. a. auch darauf, dass es lästig ist, Anderkonten einzurichten. Gerade der unrechtmäßige Umgang mit Fremdgeld durch Einzelne führt aber zur empfindlichen Rufschädigung der gesamten Anwaltschaft.

6. Gewissenhaftigkeit, Fortbildungspflicht

(§§ 43, 43a Abs. 6 BRAO)

Der Anwaltsberuf kann nur dann gut ausgeübt werden, wenn der Anwalt das Vertrauen des Mandanten in sein Expertenwissen rechtfertigt. Deshalb dürfen keine Mandate angenommen werden, für welche die eigene fachliche Kompetenz nicht ausreicht. Der Anwalt muss sich auf dem Gebiet, in dem er tätig ist, ständig fortbilden.

Durch eine Überdehnung der eigenen Fähigkeiten wird zwangsläufig das Vertrauen des Mandanten missbraucht und bei fehlendem Erfolg der eigene Ruf sowie der Ruf der Anwaltschaft insgesamt beschädigt.

¹⁰ vgl. hierzu Henssler, Interessenkonflikte – Der Dauerbrenner des Berufsrechts, AnwB 2013, 668 ff. zur Rechtsprechung BGH v. 23.04.2012 und BGH v. 16.1.2013, Az. IV ZB 32/12

Zur Gewissenhaftigkeit gehört es auch, den Mandanten hinsichtlich der Honorargestaltung fair und selbstverständlich rechtlich korrekt (vgl. § 49b BRAO) zu behandeln. Berichte über „Gebührenschnelderei“ einzelner Anwälte (auch von Großkanzleien) beschädigen den Ruf der Anwaltschaft nachhaltig.

III. Sonstige berufsrechtliche Regelungen

Auf sonstige berufsrechtliche Regelungen wird in dieser vorangestellten Zusammenfassung nicht im Einzelnen eingegangen. Für einen Überblick wird auf Hartung, im DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 13. Auflage 2013, S. 79 ff. und auf die dort zitierte weiterführende Literatur, z. B. zu den Fragen Versicherungspflicht, Vergütungsrecht, Werbung, Zusammenarbeit, Gesellschaftsrecht u. a. verwiesen.

Einzelne weitere berufsrechtliche Vorgaben werden bei der nachfolgenden Darstellung typischer Konstellationen behandelt.

Teil B | Anwaltliches Verhalten in einzelnen Konstellationen

Im Folgenden werden einige Hinweise für die hier angestrebte gute anwaltliche Berufsausübung in bestimmten typischen Konstellationen gegeben. Anhand einiger Beispiele wird der Versuch unternommen, darzustellen, welche Regeln es zu den aufgeworfenen Problemen gibt. Darüber hinaus werden Fragen angesprochen, die den Umgang mit Anderen betreffen, und die eher mit Höflichkeit oder Anstand zu tun haben, ohne dass es hierbei um Fragen des Berufsrechts oder der Berufsethik geht.

I. Verhältnis Anwalt – Gericht

1. Vorgaben, Regeln

a) Wahrheitspflicht im Zivilprozess

► Beispiele

- Ein Anwalt übernimmt in Kenntnis deren Unwahrheit Informationen seines Mandanten in seinen Prozessvortrag;
- Ein Anwalt erfährt während eines laufenden Zivilprozesses, dass der ihm vom Mandanten unterbreitete und in den Prozessvortrag übernommene Tatsachenvortrag unwahr ist;
- Ein Anwalt bestreitet trotz besseren Wissens und/oder ohne Rücksprache mit seiner Partei vom Gegner vorgetragene Tatsachen.

Der Anwalt hat die Verpflichtung, im Zivilprozess wahrheitsgemäß vorzutragen. Hergeleitet wird die Wahrheitspflicht u. a. aus § 138 BGB und aus § 43a Abs. 3 BRAO. Im Falle des Verstoßes besteht die Gefahr, sich des versuchten oder vollendeten Prozessbetruges schuldig zu machen

und sich sogar evtl. Schadenersatzansprüchen gem. §§ 823 Abs. 2, 138 BGB auszusetzen¹¹. Der Anwalt muss im Zivilprozess darauf hinwirken, dass der Mandant nicht unwahr vorträgt. Dies erfordert vom Anwalt zu den Informationen des Mandanten kritische Nachfragen zu stellen und den Hinweis auf die Gefahr des versuchten Prozessbetruges bei unwahrem Vortrag zu geben. Der Anwalt darf jedenfalls keine Tatsachen vortragen, deren Unwahrheit er kennt. Hierbei gibt es komplizierte Abgrenzungen zur Verschwiegenheitsverpflichtung¹². Wenn der Anwalt während des laufenden Prozesses erfährt, dass er unwissentlich unwahr vorgetragen hat, stellen sich Fragen, bei deren Beantwortung teilweise auch berufsethische Überlegungen anzustellen sind, auf die hier später (in Teil C) eingegangen wird.

b) Sachlichkeitsgebot im Zivilprozess

► Beispiele

- Der Prozessvortrag des Gegners wird als „Schwachsinn“ abgetan;
- Die Gegenpartei wird als „Lügner“ bezeichnet;
- Die gegnerische Rechtsauffassung wird als „völlig abwegig“ bezeichnet etc..

Der Anwalt, der bei Gericht unsachlich vorträgt und etwa die Gegenpartei, den Gegenanwalt oder das Gericht beleidigt, verleumdet oder ungerechtfertigt herabsetzt, verstößt gegen das Sachlichkeitsgebot gem. § 43a Abs. 3 BRAO. Er schadet der eigenen Partei und im Übrigen auch sich selbst.

Bei den Gerichten spricht sich schnell herum, welcher Anwalt sachlich (und damit ordnungsgemäß) vorträgt und wer durch Unsachlichkeit auffällt. Der unsachliche Anwalt ruiniert sein „standing“ bei Gericht, bei den Kollegen und schadet damit mittelbar auch der eigenen Partei. Auch wenn die eigene Partei „saftigen“ Prozessvortrag erwartet, sollte der Anwalt dem nicht kritiklos folgen.

¹¹ zum Meinungsstand: Brand, Das Spannungsverhältnis zwischen Wahrheits- und Verschwiegenheitspflicht, AnwBl 2014, 286
¹² vgl. Brand, a. a. o.

Gute Interessenwahrnehmung erfordert keine Polemik und keine Werturteile. Ausgenommen hiervon ist die Polemik im klassischen Wortsinne, nämlich im Sinne des scharfen Meinungsstreites. Durch Sachlichkeit wird Erfolg nicht gefährdet (*suaviter in modo, fortiter in re*). Das Sachlichkeitsgebot gilt selbstverständlich auch beim Auftreten vor auswärtigen Gerichten. Keiner sollte sich der Illusion hingeben, dort könne man sich alles erlauben, weil man hier voraussichtlich nicht mehr auftreten wird. Das gute Ansehen der Anwaltschaft bedarf überall des Schutzes und der Pflege.

c) Vorgaben im Strafprozess

Dargestellt werden einige typische Konfliktsituationen im Strafprozess. Diese Konfliktsituationen stellen sich teilweise überschneidend im Verhältnis Anwalt/Gericht, wie auch im Verhältnis Anwalt/Mandant. Hierzu hat der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) die „Thesen zur Strafverteidigung“, Schriftenreihe der BRAK, Band 8, 1992 – zur Zeit in Überarbeitung – entwickelt. Im Folgenden wird auf diese Thesen mit der jeweils dort verwendeten Nummer Bezug genommen. Die Thesen werden vom BRAK-Ausschuss ausdrücklich nur als Orientierungshilfe ohne Rechtsqualität und nicht etwa als Auslegungshilfe für einzelne Vorschriften (z. B. §§ 258 StGB, 97, 147, 148 StPO, 49 BRAO) bezeichnet.

► Beispiele

Weisungsgebundenheit / Unabhängigkeit:

- Mit der Beauftragung als Pflichtverteidiger darf keine besondere Gerichtsnähe begründet werden, welche die Verteidigung beeinflusst.¹³

Wahrheitspflicht:

- Der Verteidiger darf im Strafverfahren nicht wissentlich mitwirken, wenn sich der Mandant der Wahrheit zuwider verurteilen lässt, um den wahren Täter zu decken (These Nr. 12). Die Wahrheitspflicht ist durch die Schutzaufgabe des Verteidigers begrenzt

→

¹³ Gillmeister, Ethik in der Strafverteidigung, Strafverteidigung im Rechtsstaat, 2009, S. 130 ff.

(These Nr. 19), weil die Beistandspflicht und die Verschwiegenheitsverpflichtung konkurrieren („Alles was der Verteidiger sagt muss wahr sein, aber er darf nicht alles sagen, was wahr ist.“)¹⁴

- *Der Verteidiger darf sich zu Beweis Zwecken nicht auf Urkunden stützen, von denen er weiß, dass sie gefälscht oder inhaltlich falsch sind (These Nr. 20);*
- *Der Verteidiger darf nicht Zeugen oder Sachverständige zu wahrheitswidrigen Bekundungen auffordern oder einen Zeugen benennen, von dem er weiß, dass dieser falsch aussagen will (These Nr. 20);*
- *Keinesfalls darf der Verteidiger lügen. Er muss den Mandanten, der darauf besteht, sich durch unwahren Tatsachenvortrag zu verteidigen, auf die dann nur eingeschränkt mögliche anwaltliche Unterstützung aufmerksam machen¹⁵*

Weitergabe von Fotokopien der Gerichtsakten

- *Der Verteidiger darf aus den Gerichtsakten gefertigte Fotokopien, nicht aber Originalakten oder gar Beweisgegenstände, dem Mandanten überlassen, soweit dies nicht durch Gesetz oder Vereinbarung ausgeschlossen ist (These Nr. 48);*
- *Solche Fotokopien dürfen an Dritte nur mit Zustimmung des Mandanten und nur dann weitergegeben werden, wenn kein Missbrauch droht (These Nr. 49);*

Umgang mit Presse/Medien

- *Die Verteidigung ist grundsätzlich nicht in oder über Medien zu führen (These Nr. 58); Der Verteidiger sollte alles vermeiden, was ihn selbst in den Vordergrund stellt und Informationen an Medien nur im Interesse und mit Einwilligung des Mandanten geben (These Nr. 59).*

2. Anstand / Höflichkeit

a) Vermeidung von Unpünktlichkeit

Unpünktlichkeit ist eine Unhöflichkeit gegenüber dem Gericht und dem Gegner. Die rechtzeitige Information über bevorstehende Unpünktlichkeit (z. B. Zugverspätungen) sollte in Zeiten, wo jedermann über ein Mobiltelefon verfügt, eine Selbstverständlichkeit sein.

b) Auftreten

Nach § 43 BRAO hat sich der Anwalt innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen. Auch wenn es altmodisch klingt und sich die Erwartungen des Publikums wandeln, erweist sich der Anwalt seiner Stellung als nicht würdig, wenn er bei Gericht nicht wenigstens in einigermaßen angemessener Kleidung erscheint. Dabei sollte man sich nicht nur am eigenen Geschmack orientieren (der bei Anwälten, die Individualisten sind, manchmal unkonventionell ist), sondern es sollte in Betracht gezogen werden, wie das eigene persönliche Erscheinungsbild auf das Gericht und das Publikum wirkt. Der Ruf der Anwaltschaft leidet jedenfalls unter grob unangemessener Kleidung und unhöflichem Verhalten.

c) Telefonische Kommunikation

Viele Anwälte sind sehr beschäftigt und lassen sich bei Telefonaten mit Richtern oder Behörden (und auch mit anderen Personen) von ihrer Sekretärin verbinden. Dabei entstehende Wartezeiten werden nicht selten mit elektronischer Musik überbrückt. Dies löst bei den Adressaten derartiger Anrufe Unwillen aus und wird als unhöflich empfunden. Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass ein Rechtsanwalt, der einen Richter erreichen will, persönlich anruft. Es wird als ärgerlich empfunden, wenn ein Anwalt einen Mitarbeiter vorschickt und wenn dann durch Weiterverbinden auch noch Wartezeiten entstehen.

¹⁴ siehe Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, 5. Aufl., Rndr. 44, aber abweichend: Gillmeister, a.a.o. S. 132 ff.

¹⁵ vgl. Gillmeister, Ethik in der Strafverteidigung, Strafverteidigung im Rechtsstaat, 2009, S. 134

d) Vermeidung unnötiger Terminverlegungen

Anträge auf Verlegung von Terminen sollten rechtzeitig und nur aus begründetem Anlass gestellt werden und nicht aus taktischen Gründen, etwa um dem Mandanten Vorteile zu verschaffen (z. B. um Verlegung der Hauptverhandlung zu erreichen, um weitere Gelegenheit zu schriftsätzlichem Vortrag im Zivilprozess zu erhalten).

e) Anrede des Gerichts

Manche Anwälte sprechen in der Verhandlung den Richter (die Richterin) besonders salopp als „Herr/Frau Mustermann“ an, um die Gleichwertigkeit der Positionen zu betonen und sich somit auf eine Stufe zu stellen. Eine derartige Anrede macht aber in der Regel bei Gericht und Publikum einen schlechten Eindruck. Der jeweilige Richter könnte etwa (neutral) mit „Frau/Herr Vorsitzende(r)“ angesprochen werden, auch wenn es sich um einen jungen Assessor oder eine junge Assessorin handelt.

f) Begrüßung der Beteiligten im Gerichtsprozeß

Kein Anwalt vergibt sich etwas, wenn er beim Betreten des Verhandlungsraums einen Gruß an Gericht, Gegenanwalt und Gegenpartei ausspricht. An manchen Gerichtsorten ist es sogar üblich, dass sich ein Anwalt, der dort zum ersten Male auftritt, beim Richter und dem Gegenanwalt vorstellt. Durch eine Begrüßung (auch des Gegners und der Gegenpartei) wird Spannung abgebaut und die Verhandlungsatmosphäre verbessert und es wird deutlich gemacht, dass der Gegenanwalt nicht ein persönlicher Feind, sondern ein Gegner ist, der zwar Interessen vertritt, der aber persönlich zu respektieren ist. Persönliche Feindschaft der Parteien sollte nicht von den Anwälten übernommen und auf den Gegner und den Gegenanwalt übertragen werden.

II. Verhältnis Anwalt – Mandant**1. Vorgaben, Regeln****a) Umgang mit Fremdgeld****► Beispiele**

- *Beitreibung von Kostenerstattungsansprüchen mit der Aufforderung auf das eigene Anwaltskonto zu zahlen (um den eignen Gebührenanspruch zu sichern);*
- *Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen mit der Maßgabe, dass die Schadenersatzleistung auf das Konto des Anwalts zu zahlen ist*

Die Behandlung von Fremdgeld ist in § 4 BRAO geregelt. Ungeachtet dessen empfiehlt es sich für jeden Anwalt, Fremdgeld als „Teufelszeug“ zu behandeln und Fremdgeld entweder gar nicht entgegen zu nehmen, oder es jedenfalls unter Beachtung von § 4 BAO sofort wieder loszuwerden.

Das Interesse an der Sicherung des eigenen Gebührenanspruchs sollte zurückstehen.

Keinesfalls darf Fremdgeld auf einem eigenen Konto geparkt und etwa zur Überbrückung fehlender eigener Liquidität benutzt werden.

b) Interessenkollisionen**► Beispiele**

- *Ein Anwalt vertritt mehrere Miterben, die unterschiedliche Interessen haben könnten;*
- *Zwei Eheleute wollen (einvernehmlich), um Kosten zu sparen, zu ihrer Ehescheidung von demselben Anwalt beraten werden.*
- *Zwei Gesellschafter einer Gesellschaft beauftragen einvernehmlich einen Anwalt mit der Auseinandersetzung ihrer Beteiligung.*

→ Ein Anwalt, der – bereits rechtlich zweifelhaft – mehrere Gesellschafter bei der Gründung einer Gesellschaft vertreten hat, übernimmt später die Vertretung eines dieser Gesellschafter mit dem Ziel, den anderen Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen.

→ In einer Verkehrsunfallsache vertritt ein Anwalt den Fahrer und den verletzten Beifahrer.

Interessenkollisionen müssen vermieden werden. In jeder Situation sollte der Anwalt prüfen, ob nicht etwa die Gefahr einer Interessenkollision besteht. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass auch durch das Einvernehmen des Mandanten eine Interessenkollision nicht aufgelöst werden kann. Schon der Anschein einer Interessenkollision sollte vermieden werden.

c) Anwaltliche Unabhängigkeit

► Beispiel

→ Ein auf dem Lande tätiger Einzelanwalt erzielt den wesentlichen Teil seines Umsatzes durch das Mandatsverhältnis mit einem örtlich ansässigen großen Unternehmen. Das Unternehmen versucht, den Anwalt zu veranlassen, in einem Zivilprozess wahrheitswidrig vorzutragen.

Unabhängigkeit ist die zentrale Vorgabe der anwaltlichen Berufsausübung.

Der Anwalt ist kein „Mietmaul“, der im eigenen wirtschaftlichen Interesse kritiklos die Auffassung des Mandanten transportiert, um diesem nicht widersprechen zu müssen oder diesen nicht zu verlieren.

Dies erfordert vom Anwalt eine gewisse Stärke gegenüber dem Mandanten. Manche Mandanten versuchen nämlich, mit großem Nachdruck und manchmal auch mit großer Überzeugungskraft, den Anwalt von ihrem eigenen Standpunkt zu überzeugen. Dem darf ein Anwalt nicht nachgeben. Zumindest muss der Anwalt den Mandanten auf evtl. rechtliche und wirtschaftliche Risiken (insbesondere Kostenrisiken) und auch auf seine Wahrheitspflicht hinweisen.

Notfalls muss der Anwalt das Mandat ablehnen oder den Mandanten (auch den für ihn wichtigen Mandanten) an andere Rechtsanwälte verweisen.

Schwierige Abgrenzungsfragen gibt es im Bereich der Syndikusanwälte, die von Vorgesetzten angewiesen werden, in einer Weise zu handeln, durch welche ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.¹⁶

Im Bereich der Strafverteidigung spielt die Unabhängigkeit ebenfalls eine große Rolle:

► Beispiele

→ Verteidiger ist bei der Ausgestaltung der Verteidigung grundsätzlich nicht weisungsgebunden¹⁷

→ Wirtschaftliche oder gesellschaftliche Abhängigkeiten (z. B. befürchtete Rufschädigung durch eine Verteidigung, Abhängigkeit von Geldgebern des Mandanten etc.) sind zu vermeiden.

→ Die Verteidigungsaktivitäten dürfen nicht etwa proportional zu dem jeweiligen Stand der Vergütung entfaltet werden¹⁸

d) Gewissenhaftigkeit, § 43 BRAO

► Beispiel

→ Einem Anwalt wird eine wirtschaftlich lukrative Patentstreitsache übertragen. Er war bisher im Patentrecht nicht tätig, vertraut aber darauf, dass er sich im notwendigen Maße in diese Spezialmaterie einlesen kann

Nur Gewissenhaftigkeit erzeugt Vertrauen. Ein Anwalt sollte nur auf den Rechtsgebieten tätig werden, in denen er sich auskennt und in denen er sich fortbildet. Auf Mandanten macht es einen ungleich besseren Eindruck, wenn ein Anwalt sich bzgl. eines Rechtsgebiets für nicht kompetent

¹⁶ Entscheidungen des BSG v. 3.4.2014, kritisch dazu Kleine-Cosack Versorgungswerk-Aus für Syndikus: BSG erliegt Unabhängigkeitsmythos – Der Gesetzgeber ist gefordert, Anwbl. 2014, S. 891ff und Hellwig, Der Syndikusanwalt – neue Denkansätze, die systematische Ausgrenzung des Syndikusanwalts seit 1934, Anwbl. 2015, S. 2

¹⁷ These 9 – BRAK-Strafrechtsausschuss „Thesen zur Strafverteidigung“, Schriftenreihe der BRAK, Band 8, 1992 – zur Zeit in Überarbeitung

¹⁸ vgl. hierzu Gillmeister, Ethik in der Strafverteidigung, Strafverteidigung im Rechtsstaat, 2009, S. 130 ff.

tent erklärt und den Mandanten an einen Spezialisten verweist. Selbst der Versuch, sich kurzfristig in ein fremdes Rechtsgebiet einzuarbeiten, führt nicht notwendig zum für die Bearbeitung erforderlichen Augenmaß. Ein Mandant wird sich gut beraten fühlen, wenn er vom Anwalt seiner Wahl auf fehlende Kompetenz hingewiesen und an einen geeigneten Spezialisten verwiesen wird. Er wird dem Anwalt in anderen Angelegenheiten, in denen dieser sich für kompetent erklärt, dann eher vertrauen und ihn wieder beauftragen.

e) Verschwiegenheit

► Beispiele

- Telefongespräche im Zug, die von Anderen mitgehört werden können;
- Nennung von Mandatsbeziehungen gegenüber Dritten, z. B. um zu renommieren;
- Berichte über Rechtsfälle, die eine Identifizierung des eigenen Mandanten ermöglichen (auch gegenüber Kollegen);
- Akten mit einsehbaren Parteibezeichnungen auf dem Schreibtisch des Anwalts;
- Ungewollte Gelegenheit des Zugriffs auf Akten während kurzer Abwesenheit des Anwalts, z. B. in einem Café;
- Einsehbarer Computerbildschirm bei Anwalt oder Mitarbeitern.

Verschwiegenheit ist für das Vertrauen des Mandanten unerlässlich.

Sowohl gegenüber Mandanten als auch gegenüber Dritten muss die Verschwiegenheitsverpflichtung streng beachtet werden. Dies gilt auch, wenn es sich bei den Mandanten um Bekannte, Freunde oder Verwandte handelt, oder wenn aufgrund eines langen und intensiven Mandatsverhältnisses besondere persönliche Beziehungen entstanden sind.

Mit besonderer Vorsicht und Sensibilität sollte das Verhältnis zu Dienstleistern, die für die Kanzlei arbeiten, behandelt werden. Dies gilt nicht

nur für Reinigungskräfte, die alleine in der Kanzlei unterwegs sind, sondern insbesondere auch für alle technischen Dienstleister im Bereich der Datenverarbeitung, wie z. B. dem Leasingpartner für das Kopier- und Druckgerät.¹⁹

Der Zugang zum Kanzleinetzwerk wird oft ungeschützt zugelassen. So kann sich ein auswärtiger Dienstleister, z. B. über das Programm „Teamviewer“, einloggen. Der PC-Nutzer muss zwar vorher mitwirken, um den Zugang zu erlauben. Danach kann aber der Rechtsanwalt nicht nachvollziehen, wer an seinem System arbeitet und was Derjenige dort macht.

Deswegen sind allgemeine Verschwiegenheitsvereinbarungen unzureichend und müssen ggf. durch personenbezogene Verschwiegenheitsverpflichtungen ergänzt werden. Auch dies beseitigt nicht alle Unsicherheiten, weil die anwaltliche Verschwiegenheit grundsätzlich anders zu bewerten ist, als die vertraglich ausbedungene Verschwiegenheit. Ein Anwalt sollte zur Vermeidung der Strafbarkeit nach § 203 StGB den Datenschutz ernst nehmen und entsprechende Vorkehrungen, etwa durch Verwendung entsprechender Techniken oder sorgfältige Personalauswahl, treffen²⁰.

Der Verschwiegenheitsverpflichtung kommt im Rahmen der Strafverteidigung eine besondere Bedeutung zu und sie bezieht sich auf alles, was dem Rechtsanwalt in Ausübung seines Mandats bekannt geworden ist. Die Verschwiegenheitsverpflichtung steht allerdings zur Disposition des Mandanten.²¹

f) Unterrichtung des Mandanten

► Beispiel

- Der Verteidiger erhält im Rahmen eines Mandatsverhältnisses von dritter Seite Informationen, die für die Strafverteidigung von Bedeutung sind.
- Der Verteidiger erfährt im Rahmen eines „offenen Wortes“ bei Vorgesprächen zur Absprache in einem Strafverfahren im „vertraulichen Gespräch“ Dinge, die bei Anwesenheit des Angeklagten nicht erörtert worden wären.

¹⁹ Spatscheck, Das Anwaltsgeheimnis als „Störer“ im Elektronischen Rechtsverkehr - Datensicherheit und Datenübermittlung - § 203 StGB und ein ungelöstes Problem

²⁰ Vgl. dazu die vom DAV im September 2014 bereitgestellte Datenschutzliste für die Anwaltskanzlei unter <http://anwaltverein.de/downloads/Datenschutz-Checkliste-Stand-09-2014.pdf> und die eBroschüre „Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei“ von Kazemi/Lenhard von 2014, online kostenlos erhältlich die DAV Internetseiten

²¹ vgl. Gillmeister, Ethik in der Strafverteidigung, Strafverteidigung im Rechtsstaat, 2009, S. 127 ff.

Ein Anwalt muss den Mandanten jederzeit über den Stand seiner Angelegenheit unterrichten (§ 11 BRAO). Dies gilt auch dann, wenn sich eine Angelegenheit ungünstig entwickelt. Nach einem verlorenen Rechtsstreit sollte sich der Anwalt sachlich und auch selbstkritisch mit der Entscheidung auseinandersetzen. Nur wenige Mandanten werden dem Anwalt Glauben schenken, wenn er nach verlorenem Prozess das Gericht herabwürdigt („Die Kammer war schlecht besetzt“, „Das Gericht hat die Sache nicht verstanden.“, „Vor Gericht und auf hoher See ...“).

Ein Verteidiger im Strafverfahren hat zwar grundsätzlich die Verpflichtung, den Mandanten zu informieren. Er darf aber im wohlverstandenen Interesse des Mandanten evtl. vertraulich gewonnene Informationen diesem vorenthalten. Die Annahme eines solchen Schweigerechts des Verteidigers ist allerdings heikel und kann das Vertrauensverhältnis beschädigen. Der Verteidiger muss eine solche Situation nach seinen berufsethischen Maßstäben lösen.²²

g) Geldverkehr

Selbstverständlich ist es verboten, Schwarzgeld entgegenzunehmen, oder sich Honorar durch Sachleistungen bezahlen zu lassen, die nicht versteuert werden. Der Anwalt möge bedenken, dass die Entgegennahme von Schwarzgeld nicht nur verboten, sondern auch dumm ist, weil er sich damit in die Hände des Zahlenden begibt.

h) Mandatsübernahme bei Prozesskostenhilfe (PKH) / Verfahrenskostenhilfe (VKH)

Ein Anwalt ist zwar rechtlich nicht verpflichtet, PKH- oder VKH-Sachen zu übernehmen. Die Übernahme solcher Mandate ist allerdings „Ehrensache“, weil der Anwalt auch Personen mit geringem Einkommen den Zugang zum Recht verschaffen muss. Es ist nicht hinnehmbar, dass Mandanten von Anwalt zu Anwalt irren, weil sie niemanden finden, der ihre Angelegenheit im Rahmen von PKH oder VKH übernehmen will.

Für Tätigkeiten im Rahmen von Beratungshilfe gelten §§ 16 BORA, 49a BRAO, wonach ein Beratungshilfemandant nur im Einzelfall aus wichtigem Grunde abgelehnt werden darf (zur Pflichtverteidigung siehe

These Nr. 7 des BRAK-Strafrechtsausschuss „Thesen zur Strafverteidigung“, Schriftenreihe der BRAK, Band 8, 1992 – zur Zeit in Überarbeitung).

Die Ablehnung derartiger Mandate öffnet Lücken für andere „Rechtsberater“.

2. Anstand /Höflichkeit

Der Anwaltsberuf ist ein Dienstleistungsberuf. Deshalb sollte der Anwalt seine Kanzlei so organisieren, dass für den Mandanten keine unnötigen Wartezeiten entstehen und es sollte auch vermieden werden, künstlich Wartezeiten zu produzieren (etwa um die eigene Wichtigkeit darzustellen).

Telefonisch sollte der Anwalt für den Mandanten zumindest während der üblichen Arbeitszeiten erreichbar sein, ohne dass Schranken aufgerichtet werden (z. B. Sekretärin: „Ich höre mal nach, ob der Herr Rechtsanwalt da ist“; telefonisches Weiterverbinden über mehrere Stationen (zuerst Telefonzentrale, dann persönliche Sekretärin, dann – nach langer Unterhaltung mit elektronischer Musik – der Anwalt / die Anwältin)). Wenn ein Mandant um telefonischen Rückruf bittet, sollte diese Bitte zeitnah erfüllt werden (auch wenn der Mandant „lästig“ ist).

III. Verhältnis Anwalt – Mitarbeiter

1. Vorgaben, Regeln

a) Arbeitsbedingungen

Es gehört zu den Berufspflichten des Anwalts, Mitarbeiter nur zu angemessenen Bedingungen zu beschäftigen (§ 26 BORA). Deshalb gilt es als berufswidrig, juristische Mitarbeiter unbezahlt oder mit einer unangemessenen Vergütung anzustellen, sie fachlich zu überfordern und keine angemessene Zeit für Fortbildung einzuräumen.²³

b) Umgang mit Auszubildenden

Auszubildende sind so zu beschäftigen, dass deren Tätigkeit auf das Ausbildungsziel ausgerichtet ist (§ 28 BORA). Daneben gelten natürlich die Verpflichtungen aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), z. B. § 15 BBiG, der die Freistellung für den Berufsschulunterricht oder die Prüfungsteilnahme vorsieht.²⁴ Gegebenenfalls muss das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachtet werden.

c) Arbeitsanweisungen

Mitarbeiter sollten nicht dazu angehalten werden, gegenüber Dritten im Auftrag des Anwalts/der Anwältin Notlügen zu gebrauchen, wie „...der Herr Anwalt ist gerade bei Gericht...“, falls dies nicht zutrifft. Wenn der Anwalt etwa einen Mandanten nicht sprechen will, könnte die Mitteilung des Mitarbeiters auch neutral formuliert werden: „... der Herr Anwalt ist gerade nicht zu sprechen...“.

2. Höflichkeit / Anstand

Mitarbeiter sollten – gerade in Anwesenheit von Mandanten – respektvoll behandelt werden. Das Herabwürdigen von Mitarbeitern oder deren unhöfliche Behandlung beeinträchtigt deren Vertrauen in die Persönlichkeit des Anwalts. Möglicherweise sehen sie dadurch die optimale Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen in Gefahr und begegnen dem

²³ Als Orientierungshilfe für angemessene Gehälter eines Berufsanfängers hat der DAV ein Merkblatt über die Vergütung von Rechtsanwälten von Mai 2009 zur Verfügung gestellt, einsehbar unter <http://anwaltverein.de/downloads/gebuehrenrecht/MerkblattVerguetung.pdf>

²⁴ Für die Behandlung von Auszubildenden hat der DAV auf den Internetseiten <http://anwaltverein.de/praxis/reno/merkblaetter> ausführliche Informationen bereit gestellt

Anwalt nur noch mit Vorbehalten. Diese dürfte auch für den Anwalt keine angenehme Erfahrung sein.

IV. Verhältnis Anwalt - Anwalt

1. Vorgaben, Regeln

a) Beantragung eines Versäumnisurteils

Die Frage, ob und inwieweit ein Anwalt sich an örtliche Gepflogenheiten halten muss, wonach kein Versäumnisurteil bei Nichterscheinen des Gegenanwalts beantragt werden darf, hat sich inzwischen erledigt (vgl. BVerfG v. 14.12.1999, BGBl 2000 I, 54 zu § 13 BORA). Es besteht keine Verpflichtung mehr, vom Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils abzusehen.

Es ist aber durchaus eine gute Gepflogenheit, kein Versäumnisurteil zu nehmen, wenn Kollegen unverschuldet verhindert sind, z. B. bei Zugverspätung, Stau etc., und kein Anhaltspunkt für einen Missbrauch besteht. Erforderlich ist eine Abwägung mit den Interessen der Mandantschaft (z. B. schnelle Titulierung ist erforderlich, um bessere Chancen in der Zwangsvollstreckung zu haben). Gegebenenfalls empfiehlt sich eine Rückfrage beim Mandanten.

Deshalb sollte nach Möglichkeit die Frage, ob auf ein Versäumnisurteil verzichtet wird oder nicht, mit dem Mandanten (evtl. auch im Voraus) besprochen werden. Im Zweifelsfall sollte, auch um Haftungsprobleme zu verhindern, das Versäumnisurteil immer in Betracht gezogen werden.

b) Zustellung von Anwalt zu Anwalt

Bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt muss das Empfangsbekenntnis unverzüglich zurückgegeben werden. Die Zurückhaltung des Empfangsbekenntnisses, etwa um die Zwangsvollstreckung zu verzögern,

verstößt gegen § 14 BORA. Es darf auch nicht vorkommen, dass eine Zustellungsurkunde bei dem Zustellungsempfänger aus Nachlässigkeit liegen bleibt und der Zustellende erinnern muss.

c) Umgehung des Gegenanwalts

► Beispiel

Der Prozessbevollmächtigte wendet sich hinter dem Rücken des Gegenanwalts an dessen Partei, etwa um ein Vergleichsangebot zu unterbreiten.

Nach § 12 BORA darf der Rechtsanwalt nicht ohne Einwilligung des Gegenanwalts mit dessen Mandanten in Verbindung treten. Es liegt bereits im wohlverstandenen Eigeninteresse eines jeden Kollegen und einer jeden Kollegin, dass diese Vorschrift eingehalten wird.

Hilfreich ist es auch, wenn der Gegenanwalt, dessen Zustellungsbevollmächtigung unklar ist, vor der Erhebung einer Klage gegen seinen Mandanten vorab auf geeignete Weise (schriftlich, mündlich, telefonisch, Übersendung von Fotokopien) verständigt wird.

d) Sachlichkeit

► Beispiel

- Der Gegenanwalt und/oder dessen Partei werden als Lügner bezeichnet;
- Der Vortrag der Gegenseite wird „schwachsinnig“ genannt.

Der Anwalt, der persönlich am Streit der Parteien nicht beteiligt ist, sollte zur Versachlichung beitragen. Hierzu gehört es, dass er gegenüber dem Mandanten den Gegenanwalt nicht als seinen persönlichen Feind bezeichnet oder ihn herabwürdigt. Vielmehr muss der eigenen Partei klar gemacht werden, dass der Gegenanwalt die Aufgabe hat, die Interessen der Gegenpartei wahrzunehmen.

Gerade in Rechtsangelegenheiten, in denen die Parteien erfahrungsgemäß besonders emotional miteinander umgehen, ist es Aufgabe des Anwalts, negative Emotionen nicht noch zusätzlich zu schüren, sondern

auf eine Versachlichung hinzuwirken, insbesondere in Fällen, in denen es um ein Mietverhältnis, Wohnungseigentum, Familie, Erben, Betreuung etc., geht.

Der Gegenanwalt sollte eher als „verehrter Herr Gegner / verehrte Frau Gegnerin“ bezeichnet und behandelt werden, als dass er als „Feind“ dargestellt wird. Auf die Parteien macht es einen miserablen Eindruck, wenn sich Anwälte untereinander persönlich unsachlich angreifen und beschimpfen. Mandanten, die ein solches Verhalten befürworten, kann man ruhig verlieren.

Für den Fall, dass ein Anwalt einen Kollegen auf die Verletzung von Berufspflichten hinweisen möchte, sieht § 25 BORA vor, dass dies vertraulich, z. B. in einem separaten Brief, zu geschehen habe.

2. Anstand, Höflichkeit

Der Anwalt sollte gerade in hochstreitigen Angelegenheiten auch dadurch zur Verminderung von Emotionen beitragen, dass er bei einem Aufeinandertreffen mit dem Gegner und dem Gegenanwalt die Regeln der Höflichkeit und des Anstandes einhält. Hierzu gehört eine normale Begrüßung des Gegenanwalts und des Gegners auch in kritischen Situationen.

Teil C | Anwaltliche Berufsethik

I. Allgemein

Seit Jahren wird darüber diskutiert, ob die Anwaltschaft ethische Richtlinien verabschieden sollte.²⁵ Befürworter solcher Richtlinien wollen damit das allgemeine Grundverständnis guter anwaltlicher Berufsausübung festschreiben, auf diese Weise das Ansehen des Berufsstandes positiv beeinflussen und Grundsätze guter anwaltlicher Unternehmensführung etablieren.²⁶ Insbesondere sollten durch ethische Richtlinien verbindliche Regeln, etwa beim Auftreten von Interessenkonflikten, bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren, bei der Ausgestaltung anwaltlicher Werbung, der Verbesserung der Fortbildung, der Professionalisierung und des Kanzleimanagements, aufgestellt werden.²⁷

Gegen solche ethischen Richtlinien bzw. einen anwaltlichen Ethik-Kodex wird von anderen, z. B. vom Deutschen Anwalt Verein (DAV), zu Recht eingewandt, Berufsethik könne nicht durch Richtlinien oder einen Kodex vorgegeben werden. Zur Verabschiedung derartiger Regeln sei niemand legitimiert. Man könne lediglich dazu beitragen, das Bewusstsein für Situationen zu schärfen, in denen es darum geht, ein Maß für gutes und böses Handeln zu finden.²⁸

Tatsächlich stellt sich die Frage nach anwaltlicher Berufsethik nicht, soweit Regeln vorhanden sind, die in einem demokratisch legitimierten Prozess verabschiedet worden sind und bei denen es sich quasi um geronnene Berufsethik handelt. Solche Regeln einzuhalten ist selbstverständlich und stellt nicht etwa ein berufsethisches, wertvolles Verhalten dar.

Auch wenn man – wie Kilian (a.a.o.) zu Recht anmerkt – davon auszugehen hat, dass der Anwaltsberuf ein Vertrauensberuf ist und deshalb wegen der Inanspruchnahme dieses Vertrauens durch den Mandanten besondere Anforderungen gelten, rechtfertigt dies nicht den Erlass zusätzlicher „ethischer Richtlinien“ für die Berufsausübung. Die Legitimation, solche Regeln zu erlassen, fehlt. Die Entscheidung, „was man

tun soll und was man lassen soll“, wenn Regeln keine Antwort geben, ist Sache jedes Einzelnen. Niemand ist legitimiert, für diese „ethische Entscheidung“ Vorgaben zu machen²⁹.

Wenn Kilian (a.a.o.) beklagt, in dieser Frage sei in der Anwaltschaft eine Art „Schisma“ festzustellen³⁰, weil es eine Ablehnungsfront der meinungsbildenden Vertreter der Anwaltsorganisationen einerseits und andererseits den Wunsch der Mehrzahl der Anwälte gäbe, derartige Richtlinien zu haben, wird Folgendes verkannt: Richtlinien sind nicht erforderlich und auch nicht gerechtfertigt, soweit es berufsrechtliche Regeln gibt. Deshalb wird die Diskussion auch nicht etwa „viel zu sehr an Begrifflichkeiten festgemacht“ (so aber Kilian, a.a.O. S. 690). Vielmehr wird nicht ausreichend beachtet, dass niemand berechtigt ist, dem einzelnen Anwalt für kritische Situationen, die sich immer neu und unvorhersehbar stellen, jenseits der Regeln Vorgaben für gutes und für böses Handeln zu machen. Das, was der Anwalt darf und was er nicht darf, ist Gegenstand der vorhandenen Regeln. Wenn sich diese Regeln als unvollständig herausstellen sollten, bedürfen sie der Ergänzung.

Die „ethische Entscheidung“ im nicht geregelten Bereich, kann dem einzelnen Anwalt niemand abnehmen. Man hat den Eindruck, dass die Befürworter eines Ethik-Kodex sich davor scheuen, dem Einzelnen die Entscheidung in ethischen Fragen zu überlassen. Damit würde aber dem Angehörigen des freien Anwaltsberufs ein wesentlicher Teil seiner Freiheit genommen. Eine gewisse Vermengung der Begrifflichkeiten beruht möglicherweise auch darauf, dass z. B. im anglo-amerikanischen Rechtskreis Ethikcodices (Ethic-Codes) existieren, deren Nachahmung angestrebt wird. Dabei wird aber verkannt, dass deren Regelungen bei uns schon ganz überwiegend Gegenstand des Berufsrechts sind, was die Verabschiedung von Ethic-Codes überflüssig macht.

Außerdem wird nicht beachtet, dass die dortigen Codices zuweilen so viele Einzelfallregelungen enthalten, dass sie nahezu unanwendbar sind (und im Übrigen nicht in der Lage sind, jeden Einzelfall zu regeln).

Einzuräumen ist allerdings, dass vielen Anwälten die bestehenden Regeln, die in den verschiedenen Regelwerken (z. B. BORA, BRAO, Prozessordnungen, Strafgesetze) verstreut sind, nicht in ausreichendem

²⁵ z. B. Henssler, Die Anwaltschaft zwischen Berufsethos und Kommerz, AnwBI 2008, S. 721, 728

²⁶ vgl. Kilian, Berufsethische Regeln – Ein Modell für die deutsche Anwaltschaft?, AnwBI 2013, S. 688

²⁷ Kilian, a.a.o. unter Bezugnahme auf Henssler, a.a.o.)

²⁸ vgl. Hellwig, Das Konzept des anwaltlichen Berufsbilds, AnwBI 2008, 644, 652 und Singer, Zwischen Berufsethos und Kommerz: Eine Frage der Ehre!, AnwBI 2009, 393, 401

²⁹ schon: Taupitz, Die Standesordnungen der freien Berufe, 1990, S. 181 ff.

³⁰ vgl. Kilian, Berufsethische Regeln – Ein Modell für die deutsche Anwaltschaft?, AnwBI 2013, S. 691

Maße bewusst sind. Dies ist der Grund, warum mit diesem kleinen Leitfaden der Versuch unternommen wird, an wichtige berufsrechtliche Regeln zu erinnern und damit die Grenze anzudeuten, wo berufsethische Überlegungen zu beginnen haben. Hierdurch soll das Bewusstsein dafür geweckt werden, dass es immer auch Situationen gibt, die persönliche Entscheidungen über Gut und Böse erfordern, die sich nicht aus verbindlichen Vorgaben herleiten lassen.

Ein Denkanstoß in diesem Zusammenhang kann auch sein, dass inzwischen große Wirtschaftsunternehmen das Thema: „compliance“ auf ihre Agenda gesetzt haben und dass das Thema: „Ethik“ (wie auch immer verstanden) in den zentralen Bereich der Überlegungen von Unternehmensvorständen gerückt ist. Dies liegt unter anderem daran, dass heute (z. B. durch das Internet) eine große Transparenz ermöglicht wird und regelwidriges sowie unethisches Verhalten von Berufsangehörigen öffentlich thematisiert wird. Dieser Entwicklung kann sich die Anwaltschaft nicht verschließen. Im Gegenteil: Die Anwaltschaft könnte eine führende Rolle in dieser Diskussion übernehmen. Schließlich sind wir oft diejenigen, die Wirtschaftsunternehmen in diesem Bereich beraten.

II. Einzelfälle

Diejenigen, die einen verschrifteten Ethikkodex ablehnen, plädieren in Fragen der Berufsethik keineswegs für passives Verhalten. Vielmehr wird versucht, das Bewusstsein für die notwendige berufsethische Entscheidung in den Einzelfällen, die jenseits der Regeln gelöst werden müssen, durch eine Diskussion über Grenzfälle zu schärfen.

Der DAV unterhält zu diesem Zweck in seinem Fachorgan Anwaltsblatt die Rubrik „Berufsethik“. Dort werden Konstellationen dargestellt, in denen Entscheidungen erforderlich sind, die nach den bestehenden Regeln nicht ohne Weiteres getroffen werden können.

Die Diskussion solcher Konfliktfälle mit Berufskollegen zeigt, dass es in der Regel keine einheitlichen Antworten gibt, sondern immer wieder unterschiedliche Beurteilungen. Auch dies beweist, dass sich derartige

Konstellationen einer Regelung durch einen „Ethik-Codex“ entziehen, und vom jeweiligen Anwalt nach seiner persönlichen Auffassung von „Gut und Böse“ zu lösen sind.

Einige Beispiele sollen zeigen, worum es im Einzelfall gehen kann.

► Beispiele

- *Wie verhält sich der Anwalt, dem im Laufe eines Zivilprozesses deutlich wird, dass er von seiner eigenen Partei angelogen worden ist und der deshalb unwahr vorgetragen hat. Muss er das Mandat niederlegen und der Partei hierdurch doppelte Kosten verursachen? Muss er den wahrheitswidrigen Vortrag korrigieren, wenn er nicht niederlegt?*
- *Ein Anwalt, der seit Jahren mit einem Ehepaar befreundet ist, wird von einem dieser Ehepartner beauftragt, ihn in der Ehescheidungsauseinandersetzung mit dem anderen Ehepartner zu vertreten. Ist es unethisch, dieses Mandat anzunehmen? Ist dabei zu unterscheiden, ob bei der Übernahme des Mandats Vorkenntnisse eine Rolle spielen können, die aufgrund der langjährigen Freundschaft erlangt worden sind?*
- *Ein Verteidiger erfährt in einem Vorgespräch über eine Absprache im Strafprozess mit der Bitte um Vertraulichkeit einen Sachverhalt, der für die Verteidigung relevant sein kann. Darf der Verteidiger dem Mandanten diese Informationen verschweigen?*
- *In einer persönlichen Auseinandersetzung hat eine Partei ohne Wissen der anderen Partei noch Zugriff auf deren E-Mail-Account. Dies ermöglicht der einen Partei, Schriftverkehr mitzulesen, den die andere Partei mit ihrem eigenen Berater (z. B. Anwalt) führt. Die hieraus (rechtswidrig) gewonnenen Erkenntnisse werden dem eigenen Anwalt mit der Aufforde-*

rung mitgeteilt, diese bei der weiteren Auseinandersetzung zu verwerten. Dürfen diese rechtswidrig gewonnenen Erkenntnisse entsprechend dem Wunsch der eigenen Partei von deren Anwalt verwendet werden?

- Ein Strafverteidiger nutzt radikal alle nur denkbaren Verfahrensrechte aus, um durch eine derartige Obstruktion den Abschluss eines Strafverfahrens hinauszuziehen. Er nimmt dabei in Kauf, dass ihm der Missbrauch von Verfahrensrechten vorgeworfen wird und er sich nicht mehr im Interesse eines geordneten Verfahrens als Organ der Rechtspflege betätigen würde. Darf ein Strafverteidiger auf diese Weise einseitige Interessenvertretung betreiben und die Förderung der Strafrechtspflege behindern?
- Darf sich ein Strafverteidiger an schuldverlagernden Absprachen zwischen Großfamilien beteiligen, deren Angehörige in einem Strafverfahren angeklagt sind (z. B. es wird abgesprochen, dass das jüngste Familienmitglied, das noch dem Jugendstrafrecht unterliegt, die Schuld auf sich nimmt)?
- Ist es berufsethisch vertretbar, wenn ein Anwalt einem geschädigten Kapitalanleger zur kostenaufwändigen Titulierung seiner Schadenersatzansprüche rät, obwohl bei Klageerhebung abzu sehen ist, dass der Kläger wegen der längst eingetretenen Insolvenz des Gegners keinerlei Chancen auf Realisierung seines Titels hat?
- Ist es berufsethisch vertretbar, wenn ein Anwalt, der geschädigte Kapitalanleger vertritt, einem Anlegerschutzverein beiträgt und diesem für die Vermittlung von Mandaten Provisionen zahlt?
- Ein Anwalt, der die Mitglieder einer dreiköpfigen Bedarfsgemeinschaft vertritt, erhebt für die Mitglieder dieser Bedarfsgemeinschaft bei einheitlichem Lebenssachverhalt 3 getrennte Klagen (bzw. legt 3 getrennte Widersprüche ein). Ist dies berufsethisch vertretbar?

- Ein Anwalt, der nach Zustellung des OWi-Bescheides und nach Akteneinsicht feststellt, dass ein Einspruch keine Aussicht auf Erfolg haben wird, rät dennoch zur Einlegung des Einspruchs, weil wegen des Bestehens einer Rechtsschutzversicherung kein Kostenrisiko besteht. Ist dies berufsethisch zu billigen?
- In einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung erwartet der Mandant eines Anwalts den Zugang einer Kündigung. Der Anwalt rät dazu, den Zugang zu erschweren oder unmöglich zu machen (z. B. durch Entfernen des Hausbriefkastens). Ist dies berufsethisch zu billigen?
- Ein im Betreuungsrecht tätiger Anwalt verteilt seine Visitenkarten (und/oder Vollmachten) an alle (oder zumindest viele) Bewohner eines Alten- und Pflegeheims; ein Hartz-IV-Anwalt verteilt seine Visitenkarten in den Warteschlangen vor den örtlichen Geschäftsstellen der Arbeitsagentur. Macht es bei der berufsethischen Beurteilung solchen Verhaltens einen Unterschied, ob im Zusammenhang mit diesen Werbemaßnahmen konkrete Versprechungen gemacht werden (z. B. Einlegung von Widersprüchen gegen Hartz-IV-Bescheide ohne Kostentragungsverpflichtung für den Antragsteller?)

Diese und weitere Beispiele für die Notwendigkeit, berufsethische Entscheidungen zu treffen (Was tut man? Was tut man nicht?), finden sich z. B. in AnwBl 2013, S. 55, 71, 127, 173, 261, 351, 439, 535, 629, 747, 823, 911, 916 und AnwBl 2014, S. 68, 167, 255; siehe auch Streck, Anwälte fragen nach Ethik, Die Antworten, AnwBl 2013, 900.

Die Auseinandersetzung mit solchen Einzelfällen macht deutlich, dass viele Fragen, die auf den ersten Blick als Fragen der Berufsethik erscheinen, aus dem Berufsrecht heraus beantwortet werden können, so dass berufsethische Überlegungen nicht anzustellen sind. Andere Fragen lassen sich durch das Berufsrecht nicht klären und müssen zu berufsethischen Entscheidungen führen. Diese Überlegungen muss jeder Einzelne anstellen, ohne dass es hierfür verbindliche Vorgaben gibt.

Teil D | **Verwendete/weiterführende Liteartur**

I. Verwendete Literatur – Auswahl

- 1) RA Hartung, Markus, Anwaltliches Berufsrecht - hilfreich oder hinderlich?, DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, 13. Aufl. 2013, Seite 73 ff.
- 2) RA Dr. Kilian, Matthias, Berufsethische Regeln – Ein Modell für die deutsche Anwaltschaft?, AnwBl 2013, Seite 688 ff.
- 3) Gillmeister, Ethik in der Strafverteidigung, in Strafverteidigung im Rechtsstaat, 2009, S. 124 ff.
- 4) RA Dr. Spatscheck, Reiner, Das Anwaltsgeheimnis als „Störer“ im Elektronischen Rechtsverkehr - Datensicherheit und Datenübermittlung - § 203 StGB und ein ungelöstes Problem, AnwBl 2013, S. 95
- 6) eBroschüre RA Dr. Robert Kazemi und Dr. Thomas H. Lenhard, Datenschutz und Datensicherheit in der Rechtsanwaltskanzlei, Deutscher Anwaltverlag 2014
- 7) RA Prof. Dr. Hellwig, Hans-Jürgen, Unabhängigkeit und Gemeinwohl: Dimensionen der anwaltlichen Freiheit, AnwBl 2013, 677 ff. (mit zahlreichen weiterführenden Hinweisen)
- 8) RA Dr. Brand, Peter-Andreas, Das Spannungsverhältnis zwischen Wahrheits- und Verschwiegenheitspflicht, AnwBl. 2014, 286 ff. mit vielen weiterführenden Hinweisen
- 9) Prof. Dr. Henssler, Martin, Interessenkonflikte – Der Dauerbrenner des Berufsrechts, AnwBl. 2013, 668 ff. (mit Angaben zur BGH-Rechtsprechung: BGH v. 23.04.2012 und BGH v. 16.1.2013, Az. IV ZB 32/12)
- 10) Dabs, Hans, Handbuch des Strafverteidigers, 5. Aufl., Rn. 44
- 11) BRAK-Strafrechtsausschuss „Thesen zur Strafverteidigung“, Schriftenreihe der BRAK, Band 8, 1992 – zur Zeit in Überarbeitung
- 12) RA Dr. Kleine-Cosack, Michael, Versorgungswerk-Aus für Syndikus: BSG erliegt Unabhängigkeitsmythos - Der Gesetzgeber ist gefordert, AnwBl 2014, 891-898
- 13) RA Prof. Dr. Hellwig, Hans-Jürgen, Der Syndikusanwalt – neue Denkansätze, die systematische Ausgrenzung des Syndikusanwalts seit 1934, Anwbl. 2015, S. 2
- 14) Prof. Dr. Henssler, Martin, Die Anwaltschaft zwischen Berufsethos und Kommerz, AnwBl. 2008, S. 721, 728
- 15) RA Prof. Dr. Hellwig, Hans-Jürgen, Das Konzept des anwaltlichen Berufsbilds - Worauf die Anwaltschaft eine Antwort finden muss – und warum Standesrichtlinien nicht helfen, AnwBl. 2008, 644, 652
- 16) Prof. Dr. Singer, Reinhard, Zwischen Berufsethos und Kommerz: Eine Frage der Ehre!? Gedanken zur anwaltlichen Berufsethik, AnwBl. 2009, 393, 401
- 17) Taupitz, Die Standesordnungen der freien Berufe, 1990, S. 181 ff.

II. Weiterführende Literatur – Auswahl

- 1) Sehr ausführliche Zusammenstellung des DAV-Ausschuss „Anwaltliche Berufsethik“ unter <http://www.anwaltverein.de/praxis/ethik>
- 2) Dr. Hartung, Wolfgang, Berufsrecht, in Becksches RechtsanwaltsHandbuch, 10., Auflage 2011, C.H.BECK, ISBN 978-3-406-61049-3

Impressum:

Anwaltsverband Baden-Württemberg

im Deutschen AnwaltVerein e. V.
Hasenbergsteige 5, 70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:

Johannes-Daur-Straße 10, 70825 Korntal-Münchingen
Postfach 1221, 70808 Korntal-Münchingen

Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. Peter Kothe,
Präsident des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg

Telefon 0711 / 2 36 59 63, Telefax 0711 / 2 55 26 55
Internet: www.av-bw.de, E-Mail: info@av-bw.de

1. Auflage April 2015

Anwaltsverband Baden-Württemberg

im Deutschen AnwaltVerein e. V.
Hasenbergsteige 5, 70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:

Johannes-Daur-Straße 10, 70825 Korntal-Münchingen
Postfach 1221, 70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63, Telefax 0711 / 2 55 26 55

Internet: www.av-bw.de

E-Mail: info@av-bw.de